

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 16.24 VOM 24. APRIL 2024

DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER NEUFASSUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. APRIL 2024

Dritte Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom 24. April 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat das Studierendenparlament der Universität Paderborn beschlossen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 10. September 2021 (AM. Uni. Pb. 42.21), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. September 2023 (AM. Uni. Pb. 59.23), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„Der AStA-Vorsitz benennt ein*e Person gemäß Abs. 2 Satz 1, in der Regel die Stellvertretung des Vorsitzes oder eine*n Referentin*Referenten, die als Ansprechperson für Anliegen des Themenbereichs Gleichstellung für Mitglieder der Studierendenschaft fungiert. Der Themenbereich nach Satz 1 beinhaltet sämtliche Maßnahmen zur Angleichung benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere in Bezug auf das Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Sexualität und die Herkunft.“

2. Dem § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Mit Ausnahme der Sitzungen des Studierendenparlaments können Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorsitz des Gremiums entscheidet über die Form der Sitzung. Öffentliche Sitzungen in elektronischer Kommunikation müssen der Hochschulöffentlichkeit bekannt und in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.“

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 13. März 2024. Die Genehmigung des Präsidiums ist am 10. April 2024 erfolgt.

Paderborn, den 24. April 2024

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819